

Hannah Maria Sonntag

Anfechtung in der Konzerninsolvenz

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft

Wissenschaftliche Beiträge
aus dem Tectum Verlag

Reihe Rechtswissenschaft
Band 162

Hannah Maria Sonntag

Anfechtung in der Konzerninsolvenz

Tectum Verlag

Hannah Maria Sonntag
Anfechtung in der Konzerninsolvenz

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag
Reihe: Rechtswissenschaft; Bd. 162

Zugl. Diss. Universität zu Köln 2021

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021
ePDF 978-3-8288-7780-1
(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN
978-3-8288-4695-1 im Tectum Verlag erschienen.)
ISSN 1861-7875

Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Meiner Mutter

Vorwort

Mein herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christoph Thole für die Förderung und Betreuung der Arbeit sowie die Jahre an seinem Lehrstuhl, die mir stets in bester Erinnerung bleiben werden. Herzlich bedanken möchte ich mich ferner bei Herrn Prof. Dr. Ulrich Ehrlicke für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Ein besonderer Dank gilt meiner Familie und meinen Freunden für die Unterstützung und den Zuspruch während der Erstellung der Arbeit. Insbesondere danke ich Dominique Brantner und Sibel Kaplan für die nötige Aufmunterung und Ablenkung sowie Ilka Englert und Moritz Seeger für ein stets offenes Ohr und die Durchsicht des Manuskripts. Ein ganz besonderer Dank gilt meinem Ehemann Dr. Jens Hoffmann für seinen Rückhalt und unendlich viel Geduld.

Mehr als nur Dank gebührt meiner Mutter Gabriele Sonntag, die durch ihre grenzenlose Unterstützung maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen hat. Ihr ist diese Arbeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	1
I. Die praktische Bedeutung des Konzerninsolvenzrechts	1
II. Untersuchungsgegenstand der Arbeit	4
B. Die anfechtungsrelevanten Besonderheiten des Konzerns	7
I. Die Auswirkungen des Rechtsträgerprinzips auf die Führung von Anfechtungsprozessen	9
1. Die örtliche Zuständigkeit für Anfechtungsprozesse	9
2. Die Verfahrenskonzentration durch das neue Konzerninsolvenzrecht	10
a) Der Gruppen-Gerichtsstand	11
b) Die Bestellung eines einheitlichen Insolvenzverwalters	12
c) Koordination der Verfahren	14
3. Die zur Verfügung stehende Haftungsmasse	16
II. Der Konzernbegriff: Allgemeine Vorschriften und Folgen der verschiedenen Unternehmensverbindungen für die Insolvenzanfechtung	18
1. Der Unterordnungskonzern	20
a) Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge	20
aa) Konzernprivileg	22
bb) Verlustausgleichspflicht	22
cc) Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf einen Unternehmensvertrag	25
b) Der faktische Unterordnungskonzern	26
aa) Auswirkungen der Insolvenz auf den faktischen Unterordnungskonzern	28
bb) Ausgleich eines qualifizierten Nachteils im faktischen Unterordnungskonzern	28
2. Der Eingliederungskonzern	30

3.	Der Gleichordnungskonzern	31
a)	Weisungsrecht im Gleichordnungskonzern	32
b)	Verlustausgleichspflicht im Gleichordnungskonzern	33
c)	Der faktische Gleichordnungskonzern	35
4.	Die Auswirkungen der Verlustübernahme auf die Gläubigerbenachteiligung iSd § 129 InsO	36
a)	Beseitigung der Gläubigerbenachteiligung durch Verlustübernahme im Vertragskonzern	36
aa)	Verlustausgleich durch Zahlung	36
bb)	Verlustausgleich aus anderen Gewinnrücklagen	39
b)	Beseitigung der Gläubigerbenachteiligung im faktischen Konzern	40
c)	Beseitigung der Gläubigerbenachteiligung im Eingliederungskonzern ...	41
d)	Ergebnis	41
C. Anfechtung konzerninterner Zahlungen		43
I.	Anfechtung von Zahlungen in der Insolvenz der Tochtergesellschaft	43
1.	Anfechtung konzerninterner Leistungen	43
a)	Die „Insideranfechtung“	44
b)	Die Insiderstellung des herrschenden Unternehmens	47
c)	Ergebnis	50
2.	Anfechtung von Gewinnabführungen	51
3.	Anfechtung von Gewinnausschüttungen	52
a)	Ordentliche Gewinnausschüttung	52
b)	Verdeckte Gewinnausschüttung	53
4.	Anfechtung von Gewinnvorträgen und Ausschüttungen aus aufgelösten freien Rücklagen	56
a)	OLG Koblenz, Urteil vom 15.10.2013 – 3 U 635/13	57
b)	OLG Schleswig, Urteil vom 08.02.2017 – 9 U 84/16	58
c)	Stellungnahme	59
II.	Anfechtung von Zahlungen in der Insolvenz der Muttergesellschaft	64
1.	Anfechtung von Zahlungen als Verlustausgleich	64
a)	Anfechtung nach § 130 InsO	65
b)	Insiderstellung des abhängigen Unternehmens in der Insolvenz des herrschenden Unternehmens	65
c)	Ergebnis	67

2.	Anfechtung der Übertragung von assets	67
a)	Übertragung der assets im Wege einer Kapitalerhöhung	68
b)	Übertragung der assets in die freie Kapitalrücklage	69
III.	Anfechtung mittelbarer Zuwendungen	71
1.	Konzerninterne Anfechtungsansprüche in der Insolvenz der anweisenden Muttergesellschaft	73
a)	Anweisung auf Schuld	73
aa)	Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO	74
	(1) Leistung des Leistungsmittlers ohne Tilgungswirkung	74
	(2) Ergebnis	76
bb)	Anfechtung nach § 132 InsO	76
cc)	Anfechtung nach § 133 InsO	77
b)	Anweisung auf Kredit	79
2.	Konzerninterne Anfechtungsansprüche in der Insolvenz der Tochtergesellschaft als Leistungsmittler	80
a)	Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO	81
b)	Anfechtung nach § 134 InsO	82
aa)	Vollwertigkeit des Rückgriffsanspruchs	82
bb)	Ergebnis	83
c)	Anfechtung nach § 133 InsO	83
d)	Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO	84
3.	Die konkurrierenden Anfechtungsansprüche im Fall der Doppelinsolvenz	84
a)	Keine doppelte Inanspruchnahme des Zuwendungsempfängers	86
b)	Vorrang der Deckungsanfechtung vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Forderungsprätendenten	87
D.	Anfechtung konzerninterner Darlehen	91
I.	Upstream-loans in der Insolvenz	91
1.	Anfechtung des aufsteigenden Darlehens in der Insolvenz der Tochter	91
a)	Anfechtung nach § 134 InsO	91
b)	Anfechtung nach § 133 InsO	92
c)	Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO	93
2.	Anfechtung der Darlehensrückzahlung in der Insolvenz der Mutter	94
a)	Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO	94
b)	Anfechtung nach § 133 InsO	95

II.	Downstream-loans in der Insolvenz	96
1.	Die Anfechtung der Darlehensrückzahlung gem. § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO in der Insolvenz der Tochtergesellschaft	98
a)	Einbeziehung Dritter als „Quasi-Gesellschafter“	99
aa)	Einbeziehung durch Missbrauch der Haftungsbeschränkung	99
bb)	Einbeziehung aufgrund einer maßgeblichen Beteiligung	101
cc)	Stellungnahme	103
b)	Einbeziehung einer Schwestergesellschaft als „Quasi“-Gesellschafter	104
c)	Einbeziehung bei Zwischenschaltung von natürlichen Personen als Bindeglied	106
d)	Einbeziehung in mehrstufigen Konzernverhältnissen	110
aa)	Einbeziehung im Eingliederungs- und Vertragskonzern	111
bb)	Einbeziehung im faktischen Konzern	112
cc)	Zwischenergebnis	114
e)	Vertikale Finanzierungshilfen im dreistufigen Beteiligungsverhältnis	114
aa)	Erforderliche Beteiligungshöhe	116
bb)	Stellungnahme	118
2.	Anfechtung von downstream-loans in der Insolvenz der Muttergesellschaft	122

E. Anfechtung von Sicherheiten 125

I.	Sicherheitenstellung zugunsten des herrschenden Unternehmens (upstream-guarantees)	125
1.	Vereinbarkeit der upstream-guarantee mit den Vorschriften des Kapitalerhaltsrechts	127
2.	Upstream-guarantees in der Insolvenz der Tochter	128
a)	Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO	128
b)	Anfechtung nach § 133 InsO	130
c)	Die erleichterte Anfechtung nach § 133 Abs. 4 InsO	131
d)	Anfechtung nach § 134 InsO im Zwei-Personen-Verhältnis	133
aa)	Stellungnahme	135
bb)	Der (Ausnahme-)Fall der Übersicherung	136
e)	Anfechtung nach § 134 InsO im Drei-Personen-Verhältnis	138
aa)	Die Muttergesellschaft als richtiger Anfechtungsgegner	138
bb)	Übertragung der Grundsätze zur Schenkungsanfechtung im Drei- Personen-Verhältnis auf Konzernsachverhalte	139

cc)	Zwischenergebnis	141
dd)	Das Weiterreichen der Kreditmittel zur Begründung der Entgeltlichkeit	141
f)	Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO	144
aa)	Voraussetzung einer bereits bestehenden Verbindlichkeit	145
bb)	Sperrwirkung des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO	146
	(1) Stellungnahme	148
	(2) Wertersatzhaftung des Gesellschafters	149
	(3) Ergebnis	150
cc)	Anwendbarkeit des Bargeschäftsprivilegs gem. § 142 InsO	151
	(1) Nachträgliche Sicherheitenstellung	151
	(2) Anfängliche Sicherheitenstellung	152
	(a) Anwendbarkeit des § 142 InsO im Gesellschafter- Gesellschaft-Verhältnis	153
	(b) Keine Anwendung des Bargeschäftsprivilegs bei anfänglichen Sicherheiten	155
	(c) Kein übliches Umsatzgeschäft des allgemeinen Geschäftsverkehrs	156
	(d) Ausnahme von inkongruenten Deckungen	156
	(e) Die Entscheidung des BGH vom 14.02.2019 – IX ZR 149/16	157
	(f) Stellungnahme	159
dd)	Ergebnis für die Anwendbarkeit des § 142 InsO im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO	162
ee)	Rechtsfolgen der insolvenzfest bestellten Sicherheit	163
ff)	Stellungnahme	164
	(1) § 39 InsO als verfahrensrechtliche Regelung	165
	(2) Kein Vergleich zu einer qualifizierten Nachrangvereinbarung ...	166
	(3) Trennung von Nachrang und Anfechtung	166
	(4) Verhaltenssteuernde Funktion des § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO	168
gg)	Ergebnis	168
3.	Upstream-guarantees in der Insolvenz der Muttergesellschaft	169
a)	Anfechtbare Rechtshandlung	170
aa)	Weisung als anfechtbare Rechtshandlung	171
bb)	Konzernrechtliche Zurechnung	174
b)	Gläubigerbenachteiligung	176
aa)	Benachteiligung durch Verringerung des Beteiligungswerts	177

bb) Erfordernis der massebezogenen Rechtshandlung	178
c) Übertragbarkeit von Wertungen aus dem Schadensrecht	181
d) Ergebnis	184
II. Sicherheitenstellung zugunsten eines abhängigen Unternehmens (downstream-guarantees)	185
1. Downstream-guarantees in der Insolvenz der Muttergesellschaft	185
2. Downstream-guarantees in der Insolvenz der Tochtergesellschaft	186
a) Die Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO für gesellschafterbesicherte Kredite	186
aa) Einbeziehung gesellschaftergleicher Dritter	188
bb) Folgen der Anfechtbarkeit nach § 135 Abs. 2 InsO	190
b) Die Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO im Fall der Doppelbesicherung von Gesellschafter und Gesellschaft	192
aa) Das Wahlrecht des Gläubigers hinsichtlich der Verwertung der Sicherheiten	193
(1) Rechtsprechung: Keine entsprechende Anwendung des § 44a InsO	194
(2) Stellungnahme	195
bb) Zwischenergebnis	197
cc) Regressanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter	197
(1) Verwertung der Gesellschaftssicherheit vor Verfahrenseröffnung	198
(2) Verwertung der Gesellschaftssicherheit nach Verfahrenseröffnung	200
(3) Stellungnahme	203
(4) Gesamtschuldnerausgleich	206
(5) Bereicherungsrecht	210
dd) Ergebnis	211
F. Anfechtung von Verrechnungen innerhalb eines Cash-Pools	213
I. Vorteile und Erscheinungsformen des Cash-Pools	214
II. Risiken der finanziellen Verflechtung im Cash-Pool	219
III. Unzulässigkeit der Verrechnung nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO	221
IV. Sicherung vs. Befriedigung	222

V.	Anfechtung der Zahlungsströme im Cash-Pool gem. § 135 Abs. 1 InsO	224
1.	Einschränkung des Anfechtungsrisikos im Cash-Pool	227
a)	Teleologische Reduktion des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO im Cash-Pool	228
b)	Vorliegen der objektiven Gläubigerbenachteiligung	230
aa)	Die Staffeldkreditentscheidung des BGH	230
bb)	Übertragbarkeit der Entscheidung auf den Cash-Pool	233
(1)	Vergleichbarkeit unter wirtschaftlicher Betrachtung	233
(2)	Verknüpfung zwischen Darlehenszweck, -ausreichung und -rückführung	234
(3)	Heranziehung sonstiger Merkmale	235
(4)	Ergebnis	236
2.	Umfang des Anfechtungsanspruchs	238
3.	Anwendbarkeit des Bargeschäftsprivilegs nach § 142 InsO auf Zahlungen innerhalb des Cash-Pools	242
a)	Kongruente Zahlungen	242
b)	Unmittelbarkeit iSd § 142 Abs. 2 S. 1 InsO	243
c)	Gleichwertige Gegenleistung iSd § 142 Abs. 1 InsO	244
d)	Stellungnahme	246
4.	Ergebnis	247
VI.	Anfechtung der Zahlungsströme gem. § 133 Abs. 1 InsO	248
1.	Anfechtung nach § 133 InsO gegenüber der Muttergesellschaft	248
2.	Anfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO gegenüber der Tochtergesellschaft	249
3.	Anfechtung des Rahmenvertrags gem. § 133 Abs. 4 InsO	250
VII.	Anfechtung der Zahlungsströme gem. §§ 130, 131 InsO	251
VIII.	Fazit zur Anfechtung von Verrechnungen im Cash-Pool	253
G.	Anfechtung im grenzüberschreitenden Konzern	255
I.	Die Neufassung der EulnsVO	257
1.	Begriff der Unternehmensgruppe	258
2.	Verfahrenskoordination statt <i>substantive consolidation</i>	259
3.	Das Gruppenkoordinationsverfahren zur Vermeidung von Anfechtungsprozessen	262

II.	Zuständigkeitsfragen nach der EulnsVO	264
1.	Die Eröffnungszuständigkeit	264
a)	Bestimmung des COMI nach der Neufassung der EulnsVO	266
b)	Ablehnung eines Gruppen-COMI	267
2.	Die Zuständigkeit für Anfechtungsklagen	271
3.	Charakterisierung der Tochtergesellschaften als Niederlassungen der Konzernmutter	272
III.	Das anwendbare Recht und die eingeschränkte Kumulationslösung des Art. 16 EulnsVO	275
1.	Die Bestimmung des für die Handlung maßgeblichen Rechts	277
2.	Zwischenergebnis	282
3.	Anwendbarkeit des Art. 16 EulnsVO im Drei-Personen-Verhältnis	282
4.	Die Einrede des Art. 16 EulnsVO bei der Anfechtung von Gesellschafterdarlehen	286
H.	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	291
	Literaturverzeichnis	303

A. Einleitung

I. Die praktische Bedeutung des Konzerninsolvenzrechts

Konzerne stellen die typische Organisationsform für große und mittelständische Unternehmen dar¹. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass sie durch ihre vielfältige und flexible Erscheinungsform den Bedürfnissen einer modernen Wirtschaft mit ihrer Dynamik und Komplexität in hohem Maß gerecht werden². Die Bildung von Konzernen hat vielfältige organisatorische, finanzielle sowie rechtliche Gründe³. Dem Gesamtkonzern soll durch den gezielten Einsatz rechtlich selbständiger Unternehmen ein Vorteil generiert werden⁴. Solche Vorteile zeigen sich hauptsächlich in Form von Synergieeffekten der Konzernierung. Diese können beispielsweise durch ein zentrales Cash-Management-System, durch welches die Liquiditäts- und Finanzplanung zentral und einheitlich vorgenommen wird, gewonnen werden⁵. Des Weiteren kann die Konzernierung die Möglichkeit zu Einsparungen eröffnen, indem Austauschprozesse sämtlicher Art nicht am Markt vorgenommen werden müssen, sondern konzernintern erfolgen, so dass der Konzern eine Transaktionskosten minimierende Koordinationsaufgabe übernimmt⁶. Neben den Vorteilen einer Haftungssegmentierung im Konzern wird durch die Konzernierung eine erhöhte Flexibilität erreicht, die es den verbundenen Konzernunternehmen ermöglicht, als einzelne Subsysteme auf den verschiedenen Märkten zu agieren⁷. So können Betriebseinheiten gebildet und ausgegliedert werden, die bei rechtlicher Selbständigkeit eine flexiblere Handhabung

1 *Commandeur/Römer*, NZG 2014, 1414, 1416; *Madaus*, ZRP 2014, 192, 193.

2 *Görling*, AG 1993, 538.

3 Vgl. *Verhoeven*, Die Konzerninsolvenz, S. 31 ff.

4 *Madaus*, ZRP 2014, 192.

5 *Altmeyen*, Konzern, S. 20.

6 *Verhoeven*, Die Konzerninsolvenz, S. 34; *Kreher*, Konzernleitung, S. 130.

7 *Kirchner*, ZGR 1985, 214, 225.

durch Marktnähe der Entscheidungsträger und dadurch eine schnellere und ausdifferenziertere Reaktion auf Marktveränderungen ermöglichen⁸. Durch die Ausgliederung besonders riskanter Geschäftsbereiche auf einen selbständigen Rechtsträger kann ein eventuelles Scheitern auf diesen beschränkt werden, ohne dem Gesamtkonzern einen erheblichen Schaden zuzuführen. Konzernstrukturen sollen daher auch dazu dienen, die einzelnen Betriebseinheiten abzuschotten und vor einer Haftung zu bewahren⁹.

Die praktische Bedeutung des Konzernrechts zeigt sich mitunter an der erheblichen Anzahl verbundener Unternehmen. Bereits Mitte der neunziger Jahre war laut Schätzungen die Mehrzahl der Kapitalgesellschaften in einen Unternehmensverbund eingegliedert¹⁰. Im Jahr 2007 entfielen rund 53 % aller Beschäftigten auf konzernverbundene Unternehmen, wobei der Anteil konzernverbundener Unternehmen am Umsatz sämtlicher Unternehmen in Deutschland auf etwa 70 % beziffert wurde¹¹. Besonders die Insolvenzen großer Konzerne wie die der Philipp Holzmann AG, der Kirch-Media-Gruppe, der Babcock Borsig AG, der Arcandor AG mit ihren Tochtergesellschaften Karstadt, Primondo und Quelle, der Praktiker-Baumarktgruppe oder zuletzt des SolarWorld-Konzerns zeigen, nicht zuletzt durch das starke mediale Interesse, die enormen wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der konzernrechtlichen Verflechtungen sowie der Vielzahl an gefährdeten Arbeitsplätzen¹². Wenn auch die Zahl der Unternehmensinsolvenzen in den letzten Jahren abnahm, gehört die Insolvenz großer und international agierender Konzerne bei Weitem nicht der Vergangenheit an. Als aktuelles Beispiel kann hier die Insolvenz der Fluggesellschaft Air Berlin genannt werden, deren Unternehmensfortführung nur vorübergehend durch einen Übergangskredit der Bundesregierung gesichert werden konnte, nachdem der Hauptaktionär Etihad mitteilte, keine

8 Verhoeven, Die Konzerninsolvenz, S. 31.

9 MünchKommGmbHG-Liebscher, Anh. § 13 Rn. 1277.

10 Görling, AG 1993, 538 ff.

11 Graf-Schlicker-Graf-Schlicker/Bornemann, Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, Vorbem. Rn. 3; Flöther, in: Flöther, Hdb. Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 1.

12 Flöther, in: Flöther, Hdb. Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 1.

finanzielle Unterstützung bereitzustellen¹³. Ein juristisches Vorgehen gegen den Großaktionär sowie dessen Dachgesellschaft wurde mitunter als einzig verbleibende Chance gesehen, größere Geldbeträge in die Insolvenzmasse fließen zu lassen¹⁴. Daneben wurde die Anfechtung von Zahlungen des Unternehmens an seine Anteilseigner geprüft¹⁵.

Allein die rückgängige Anzahl von Unternehmensinsolvenzen vermag es nicht, die Praxisrelevanz der Insolvenz von Unternehmensgruppen zu mindern. Zwar ist nach Aussage des Statistischen Bundesamts die Zahl der Unternehmensinsolvenzen im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 6,9 % gesunken und erreichte damit den niedrigsten Stand seit Einführung der Insolvenzordnung 1999¹⁶. Gleichzeitig ist allerdings ein deutlicher Anstieg der Höhe der angemeldeten Gläubigerforderungen aus Unternehmensinsolvenzen zu verzeichnen. Während 2015 der finanzielle Schaden noch auf 17,3 Milliarden Euro beziffert wurde, lag dieser für das Jahr 2016 bei 27,4 Milliarden Euro¹⁷.

Die Brisanz der Konzerninsolvenz zeigt sich nicht zuletzt durch die stetigen Reformbemühungen des deutschen Gesetzgebers sowie des europäischen Verordnungsgebers. Aufgrund der bisher fehlenden einheitlichen örtlichen Zuständigkeit in Form eines Konzerngerichtsstands sowohl im deutschen autonomen als auch im europäischen Insolvenzrecht, können Insolvenzverfahren über konzernverbundene Unternehmen an unterschiedlichen Orten mit unterschiedlichen Insolvenzverwaltern eröffnet werden. Daraus ergeben sich nicht nur Koordinationsprobleme und Konflikte zwischen den jeweiligen Insolvenzverfahren. Ebenso wird eine Konkurrenz zwischen den Mitgliedstaaten erzeugt. Die unterschiedlichen Ausgestaltungen der Vorschriften über Insolvenzverfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten beeinflussen oftmals die strategische Entscheidung über den Gründungs- und Sitz-

13 <http://www.zeit.de/wirtschaft/unternehmen/2017-08/air-berlin-meldet-insolvenz-an> abgerufen am 18.09.2017.

14 <https://www.welt.de/wirtschaft/article172825520/Air-Berlin-Pleite-Fuer-Glaeubiger-der-Airline-bleibt-kein-Geld-uebrig.html> abgerufen am 26.01.2018.

15 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/air-berlin-prueft-ansprueche-gegen-etihad-a-1189859.html> abgerufen am 26.01.2018.

16 https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/Indikatoren/LangeReihen/Insolvenzen/Inso1.html?cms_gtp=152398_list%253D2&https=1 abgerufen am 19.09.2017.

17 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.03.2017, S. 18.

staat eines Unternehmens. Erst vor kurzem trat eine Neufassung der EuInsVO¹⁸ in Kraft, in welcher der Europäische Ordnungsgeber erstmals Bezug auf die Insolvenz verbundener Unternehmen nimmt.

II. Untersuchungsgegenstand der Arbeit

Den Anstoß für diese Arbeit gaben neben zahlreichen Fällen spektakulärer Insolvenzen großer Konzerne die stetigen Reformbemühungen im nationalen und internationalen Konzerninsolvenzrecht. Zwar wird das Konzernrecht bereits seit Längerem sowohl von der Rechts- als auch von der Wirtschaftswissenschaft beleuchtet. Wenig Berücksichtigung fanden jedoch die Spezifika der Konzernierung in der Insolvenz konzernverbundener Unternehmen. Dies wird zu Recht als misslich empfunden, ist es doch gerade im eröffneten Insolvenzverfahren von Bedeutung, Synergievorteile des Konzernverbunds für Gesellschafter, Gläubiger und Arbeitnehmer zu erhalten und zu nutzen¹⁹. Zu weiten Teilen unberücksichtigt blieb insbesondere die „Spezialmaterie“ der Insolvenzanfechtung²⁰ in der Insolvenz konzernverbundener Unternehmen. Dies verwundert, gilt doch die Insolvenzanfechtung als „Masseanreicherungsinstrument par excellence“²¹ und ist damit unabkömmlich für eine bestmögliche Gläubigerbefriedigung im eröffneten Insolvenzverfahren. Die herausragende Rolle des Anfechtungsrechts innerhalb der Konzerninsolvenz resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass es zu dem Charakteristikum eines Konzerns gehört, dass sich die meisten Transaktionen innerhalb des Konzernverbunds zwischen den verbundenen Unternehmen abspielen²². So stellt sich nicht nur die Frage, ob die Gläubiger einer Konzerngesellschaft auf die Vermögensmassen anderer Unternehmen desselben Konzerns zugreifen können, sondern auch, ob es dem Insolvenzverwalter möglich ist, einen Vermögenstransfer innerhalb des Konzerns, welcher vor Eröffnung des

18 Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren (Neufassung), ABl. L 141/19.

19 Vgl. *Hirte*, ZInsO 2017, 592, 593.

20 *Thole*, ZIP 2013, 2081, 2084; *Paulus*, ZIP 1996, 2141, 2145.

21 *Thole*, Gläubigerschutz, S. 815; *ders.*, ZInsO 2011, 1425, 1427.

22 *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen, S. 16.

Verfahrens stattfand und zur Schmälerung der Haftungsmasse führte, haftungsrechtlich rückgängig zu machen, sodass die Vermögensgegenstände den Insolvenzgläubigern wieder zur Verfügung stehen.

Gerät die Wirtschaftseinheit Konzern in Insolvenz, ergeben sich somit komplexe anfechtungsrechtliche Fragestellungen, deren Beantwortung eine intensive Auseinandersetzung mit den rechtlichen und tatsächlichen Aspekten erforderlich macht. Gerade im Verhältnis zwischen den einzelnen Gesellschaften des Konzerns sind hinsichtlich der Insolvenzanfechtung eine Reihe von Einzelfragen noch nicht geklärt. In der nachfolgenden Arbeit soll daher untersucht werden, ob und welche Besonderheiten sich aus der speziellen Konzernsituation bei der Anwendung des Insolvenzanfechtungsrechts ergeben und wie der Verwalter Anfechtungsansprüche innerhalb des Konzerns, und damit gegenüber anderen Konzerngesellschaften, geltend machen kann. Aufgrund der weiten Auslegung des Tatbestandsmerkmals der Rechtshandlung iSd § 129 InsO kommt die Anfechtbarkeit für eine Vielzahl von Transaktionen in Betracht, die konzernintern stattfinden und damit nicht den Bedingungen des externen Marktes unterliegen²³. Dabei können sich Anfechtungsansprüche sowohl vom herrschenden zum abhängigen Unternehmen, vom abhängigen zum herrschenden Unternehmen als auch zwischen Schwestergesellschaften eines Konzerns ergeben. Um den Umfang der Arbeit zu begrenzen, werden Anfechtungsansprüche gegenüber externen Gläubigern weitestgehend ausgeklammert. Dass sich der europäische Ordnungsgeber der durchaus komplexen Fallgestaltung der Insolvenz verbundener Unternehmen annahm, ist begrüßenswert. Jedoch verbleiben auch in der Neufassung Fragen und Zweifel im Umgang mit der Insolvenzanfechtung in der Konzerninsolvenz. So soll nach der Untersuchung der konzerninternen Anfechtung im deutschen Recht, die Insolvenzanfechtung im europäischen Rechtsraum, insbesondere mit Blick auf die Neuregelungen der EuInsVO, betrachtet werden.

23 *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen, S. 16.

B. Die anfechtungsrelevanten Besonderheiten des Konzerns

Geht es um die Insolvenz konzernverbundener Unternehmen, so ist im Ausgangspunkt festzuhalten, dass mangels Rechtspersönlichkeit ein Konzern als solcher nicht in Insolvenz geraten kann²⁴. § 11 InsO versteht die Insolvenzfähigkeit rechtsträgerbezogen, sodass die unternehmensübergreifende Erfassung von Haftungsmassen des Konzerns nicht möglich ist²⁵. Ist die Rede von der Konzerninsolvenz, geht es um die simultane oder sukzessive Insolvenz einer Mehrzahl von Unternehmen, die demselben Konzern angehören. Folglich muss die Insolvenz eines jeden Unternehmens gesondert betrachtet werden. Dies ist auch im Hinblick auf das Ziel des Insolvenzverfahrens, der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung, nur konsequent. Denn im Konzern stehen sich zunächst mehrere, voneinander unabhängige Gläubigergruppen gegenüber. Geht es um eine Maximierung der Masse bzw. um eine bestmögliche Befriedigung dieser unterschiedlichen Gruppen, so gebietet es die *par conditio creditorum*, die Verfahren zunächst gesondert zu betrachten, um eine Umverteilung von Haftungsrisiken in der Krise zu verhindern²⁶.

Die Rechtssubjektivität der einzelnen Konzerngesellschaften führt nicht selten zu Schwierigkeiten im Verfahren über insolvente Konzernunternehmen. Denn die wirtschaftlichen Gegebenheiten in einem Konzern lassen sich oft nicht isolieren²⁷. Im Fall der Insolvenz eines oder mehrerer konzernzugehöriger Unternehmen, hat dies aufgrund der wirtschaftlichen Einheit Auswirkungen auf den Gesamtkonzern, was regelmäßig zu unkalkulierbaren Risiken für den unternehmeri-

24 *Kronstein*, Die abhängige juristische Person, S. 2 ff.; *Flöther/Hoffmann*, in: FS Kübler, S. 148; *Hirte*, in: FS K.Schmidt, S. 642.

25 *Eidenmüller*, ZHR 2005, 528, 529; *Rieble/Kolbe*, KTS 2009, 281, 284; *Fichtner*, KSzW 2013, 278; *Madaus*, ZRP 2014, 192, 193.

26 Vgl. *Verhoeven*, Die Konzerninsolvenz, S. 114; *Flöther/Hoffmann*, in: FS Kübler, S. 148.

27 *Diem*, Akquisitionsfinanzierungen, § 41 Rn. 5.

schen Zahlungsverkehr führt²⁸. Nicht nur die finanzielle Verbundenheit durch beispielsweise ein gemeinsames Cash-Management, sondern auch die funktionalen (insbesondere vertikalen) Verflechtungen innerhalb des Konzerns führen dazu, dass eine konzerngebundene Gesellschaft die übrigen Gesellschaften mit in die Insolvenz reißt (sog. Dominoeffekt)²⁹. Darüber hinaus können steuerrechtliche Verflechtungen sowie Reputations- und Vertrauensverluste zu Liquiditätsengpässen der Gesellschaften führen³⁰.

Als Haftungsmasse steht den Gläubigern nur das Vermögen des jeweiligen selbständigen Konzernunternehmens zur Verfügung. Dies wirft insbesondere im Rahmen der Insolvenzanfechtung Fragen auf, wenn rückwirkend Rechtshandlungen bzw. Zahlungsvorgänge angefochten werden, die als konzerninterne Finanzierung getätigt wurden. Gera-ten mehrere Gesellschaften eines Konzerns in Insolvenz, sind nicht nur Ansprüche der Gläubiger, sondern auch der abhängigen Unternehmen untereinander sowie der abhängigen Unternehmen gegen das herrschende Unternehmen und des herrschenden gegen ein abhängiges Unternehmen zu berücksichtigen³¹. Gleich welche konzerninterne Anfechtungssituation vorliegt, führt das insolvenzrechtliche Rechtsträgerprinzip dazu, dass die anfechtungsrelevanten Handlungen immer für jedes Unternehmen gesondert zu betrachten sind. Das Prinzip der gesellschaftsrechtlichen- und insolvenzrechtlichen Haftungstrennung, also das gesetzliche Leitbild einer isolierten Verfahrensabwicklung der einzelnen Konzerngesellschaften, kollidiert demnach mit dem betriebswirtschaftlichen Aspekt des Konzerns als Wirtschaftseinheit³².

28 *Commandeur/Römer*, NZG 2014, 1414, 1416; *Fichtner*, KSzW 2013, 278.

29 *Flöther/Hoffmann*, in: FS Kübler, S. 149; *K.Schmidt*, in: FS Kübler, S. 640; *Fichtner*, KSzW 2013, 278, 279; *Wenner/Schuster*, ZIP 2008, 1512, 1513; *Siemon/Frind*, NZI 2013, 1, 3 f.

30 *Flöther/Hoffmann*, in: FS Kübler, S. 149.

31 *Ehricke*, Das abhängige Konzernunternehmen, S. 5.

32 *Flöther/Hoffmann*, in: FS Kübler, S. 148.

I. Die Auswirkungen des Rechtsträgerprinzips auf die Führung von Anfechtungsprozessen

1. Die örtliche Zuständigkeit für Anfechtungsprozesse

Als Folge des Rechtsträgerprinzips und der damit verbundenen isolierten Betrachtung der einzelnen konzernzugehörigen Gesellschaften ist auch die Frage, an welchem Gericht der Anspruch aus § 143 Abs. 1 InsO geltend zu machen ist, gesondert zu beantworten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Anfechtungsgegners (§§ 12 ff. ZPO). Anfechtungsgegner ist derjenige, der den anfechtbar weggegebenen Gegenstand erhalten hat. Hierbei ist eine wirtschaftliche Betrachtung vorzunehmen. Entscheidend ist, wer iE gegenüber der Gläubigergesamtheit bevorzugt wurde³³. Wird das Anfechtungsrecht gegenüber einer anderen Konzerngesellschaft geltend gemacht, bestimmt idR deren Sitz nach § 17 ZPO die örtliche Zuständigkeit. Macht der Insolvenzverwalter eines Konzernunternehmens Ansprüche aus Insolvenzanfechtung gegenüber unterschiedlichen Unternehmen desselben Konzerns geltend, sind demnach Verfahren an verschiedenen Gerichten die Folge. Etwas anderes gilt im Rahmen der Anfechtung nach § 135 InsO: Hier kann der Gesellschafter gem. § 22 ZPO am allgemeinen Gerichtsstand der Gesellschaft verklagt werden (§ 17 ZPO)³⁴. Insoweit ist es möglich, dass das insolvente Tochterunternehmen an seinem Sitz die Muttergesellschaft auf Rückgewähr in Anspruch nimmt. Für alle anderen Anfechtungstatbestände bleibt es hingegen dabei, dass bei einer Vielzahl von Ansprüchen aus Insolvenzanfechtung unterschiedliche Gerichte zuständig sind. Die Zuständigkeit für Insolvenzanfechtungsprozesse kann damit, ähnlich wie die Eröffnungszuständigkeit nach § 3 InsO, einer einheitlichen und wirtschaftlich zweckmäßigen Restrukturierung oder Sanierung des Gesamtkonzerns entgegenstehen. Dies gilt insbesondere, wenn das insolvente Konzern-

33 BGH, Urt. v. 3.4.2014 – IX ZR 201/13 = ZIP 2014, 1032 Rn. 22; K.Schmidt-Büteröwe, § 143 Rn. 4.

34 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20.1.1998 – 4 W 169/97 = NZG 1998, 349; OLG Frankfurt, Beschl. v. 17.11.2014 – 11 SV 115/14 = ZIP 2015, 841; MünchKommZPO-Patzina, § 22 Rn. 6; Zöller-Schultzky, § 22 ZPO, Rn. 6.

unternehmen aufgrund von Haftungsverstrickungen durch gruppenüberbrückende Sicherheiten, Patronatserklärungen oder Cash-Pooling-Systeme die Insolvenz einer anderen Konzerngesellschaft nach sich zieht³⁵. Denn im Fall der Doppelinsolvenz sind wechselseitige Ansprüche denkbar, die dann infolge der örtlichen Zuständigkeit an unterschiedlichen Gerichten anhängig wären.

2. Die Verfahrenskonzentration durch das neue Konzerninsolvenzrecht

Nach der bisherigen Regelung des § 3 Abs. 1 S. 2 InsO war für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Konzernunternehmens ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners lag. Die Bedeutung der örtlichen Zuständigkeit führte in der Vergangenheit teilweise zu der Verlagerung von Unternehmenssitzen an einen zentralen Standort zur Herstellung einer Zuständigkeitskonzentration³⁶. Denn durch die örtliche Zuständigkeit wurde oftmals eine Verfahrenskonzentration an einem Insolvenzgericht sowie die Bündelung der Verfahren in der Hand eines Verwalters verhindert. Dies stand dem Fortbestehen des Konzerns als Wirtschaftseinheit entgegen und erforderte einen besonderen Abstimmungs- und Organisationsaufwand zwischen dem Gericht und den Insolvenzverwaltern³⁷.

Auf diese als misslich empfundene Situation reagierte der Gesetzgeber mit den Regelungen zur Bewältigung der Konzerninsolvenz. So wurde auf der dritten und vorerst letzten Stufe der Insolvenzrechtsreform nach dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)³⁸ und der Reform der Restschuldbefreiung³⁹ die Regelung der Konzerninsolvenz durch das Gesetz zur Erleichterung der

35 Vgl. Nerlich/Römermann-Römermann/Montag, § 3a Rn. 1.

36 AG Köln Beschl. v. 1.2.2008 – 73 IN 682/07 = NZI 2008, 254 (PIN-Gruppe); AG Essen Beschl. v. 1.9.2009 – 166 IN 119/09 = NZI 2009, 810 (Karstadt/Quelle); Nerlich/Römermann-Römermann/Montag, § 3a Rn. 3; Mock, DB 2017, 951.

37 BeckOK-InsO-Gelbrich/Flöther, § 3a Rn. 1; Braun-Baumert, § 3a Rn. 3.

38 Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen vom 7.12.2011, BGBl. 2011, I, S. 2582, in Kraft getreten am 01.01.2013.

39 Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.07.2013, BGBl. I S. 2379, in Kraft getreten am 01.07.2014.

Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017⁴⁰ reformiert. Der Gesetzentwurf⁴¹ wurde am 9.3.2017 durch den Deutschen Bundestag angenommen und am 21.4.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Neuregelung ist am 21.4.2018 in Kraft getreten. Durch eine Verfahrenscoordination sollte eine Massevergrößerung zugunsten der Gläubiger erreicht werden, indem die wirtschaftliche Einheit des Konzerns und die durch die Konzernstruktur vermittelten Wirtschaftswerte im Interesse der Gläubiger erhalten bleiben⁴².

Hierbei stehen primär drei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Begründung eines Gruppengerichtsstands, die Bestellung eines einheitlichen Verwalters sowie die Koordination der Verfahren. Darüber hinaus bestehen Informations- und Kooperationspflichten der Verfahrensbeteiligten (§§ 269a ff. InsO). Hervorzuheben ist, dass durch die Neufassung der InsO ein erweiterter insolvenzrechtlicher Konzernbegriff in Anlehnung an § 290 HGB in § 3e InsO bestimmt wird, der den Begriff der Unternehmensgruppe als rechtlich selbständige Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Mittelpunkt im Inland haben und dadurch mittelbar oder unmittelbar miteinander verbunden sind, definiert⁴³. Hierbei wurde bewusst nicht der Konzernbegriff des § 18 AktG gewählt, sodass zur Begründung der Unternehmensgruppe bereits die Möglichkeit der Ausübung eines beherrschenden Einflusses zwischen den Unternehmen ausreicht⁴⁴.

a) Der Gruppen-Gerichtsstand

In den §§ 3a bis 3d InsO sind die Voraussetzungen für einen sog. Gruppengerichtsstand geschaffen worden, um die Konzentration der eröffneten Einzelverfahren zu erleichtern. Entgegen den Empfehlungen der Experten liegt der Gruppengerichtsstand nicht am Sitz der

40 BGBl. I 2017, S. 866.

41 Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, BT-Drucks. 18/407.

42 BT-Drucks. 18/407, S. 1; Uhlenbruck-Lüer/Streit, § 217 Rn. 33; Pleister/Sturm, ZIP 2017, 2329, 2330.

43 Hierzu Thole, in: Flöther, Hdb. Konzerninsolvenzrecht, § 2 Rn. 28 ff.; Pleister/Sturm, ZIP 2017, 2329, 2332.

44 Vgl. die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf, BT-Drucks. 18/407, S. 23 f.; Pleister/Sturm, ZIP 2017, 2329, 2332.

Konzernmutter, sondern bestimmt sich nach dem Prioritätsprinzip. Ausschlaggebend ist demnach der Ort, an dem als erstes von einem gruppenzugehörigen Schuldner ein zulässiger Insolvenzantrag gestellt wird. Lediglich im Fall kumulativ gestellter Eröffnungsanträge, die zeitgleich gestellt werden oder bei welchen die zeitliche Reihenfolge nicht mehr bestimmbar ist, wird auf die wirtschaftliche Bedeutung der antragstellenden Unternehmen abgestellt, sodass nur der Antrag des Schuldners, bei dem im vergangenen abgeschlossenen Geschäftsjahr die meisten Arbeitnehmer beschäftigt waren, zulässig ist (§ 3a Abs. 1 S. 3 InsO)⁴⁵. Der Antragsteller darf gemessen an seiner Bilanzsumme, der Umsatzhöhe und der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer keine untergeordnete Rolle in der gesamten Unternehmensgruppe spielen⁴⁶. Darüber hinaus müssen die Angaben des § 13a InsO dargelegt werden. Bestehen Zweifel daran, dass eine Verfahrenskonzentration am angerufenen Insolvenzgericht im gemeinsamen Interesse der Gläubiger liegt, kann das Gericht nach seinem Ermessen den Antrag ablehnen, § 3a Abs. 2 InsO. Ein Interesse der Gläubiger ist immer dann zu bejahen, wenn sich durch eine koordinierte Abwicklung der Einzelverfahren Koordinationsgewinne erzielen lassen, die einigen Insolvenzmassen zugutekommen, ohne dabei die übrigen Massen zu benachteiligen⁴⁷. Hingegen lässt es die Gesetzesbegründung für eine Ablehnung bereits genügen, dass Zweifel daran bestehen, ob eine Konzentration im konkreten Fall zu Vorteilen führt⁴⁸. Gerade mit Blick auf die oft gegebenen lokalen Interessen der Tochtergesellschaften, wird eine Ablehnung aufgrund entgegenstehender Gläubigerinteressen im Konzern keine Ausnahme sein.

b) Die Bestellung eines einheitlichen Insolvenzverwalters

Wird von der Möglichkeit, einen einheitlichen Gruppengerichtsstand nach § 3a InsO zu begründen, kein Gebrauch gemacht oder wird ein Antrag gem. § 3a Abs. 2 InsO abgelehnt, ist es gem. § 56b InsO

45 Nerlich/Römermann-Nerlich/Montag, § 3a Rn. 18; Mock, DB 2017, 951, 952.

46 Hierzu Flöther, in: Flöther, Hdb. Konzerninsolvenzrecht, § 1 Rn. 7; Pleister/Sturm, ZIP 2017, 2329, 2330.

47 BT-Drucks. 18/407, S. 27.

48 BT-Drucks. 18/407, S. 27.

möglich, bei der Insolvenzeröffnung über das Vermögen gruppzugehöriger Schuldner einen einheitlichen Insolvenzverwalter zu bestellen. Hierdurch sollen Konzernsachverhalte in der Insolvenz besser bewältigt werden können. Die Bestellung eines einzigen Insolvenzverwalters für alle gruppzugehörigen Gesellschaften soll den Abstimmungsaufwand zwischen den Insolvenzverwaltern reduzieren sowie zur Erhaltung der wirtschaftlichen Einheit des Konzerns beitragen⁴⁹. Dem einheitlich bestellten Insolvenzverwalter wird es leichter fallen, eine Strategie für den Gesamtkonzern zu entwickeln und umzusetzen⁵⁰. Darüber hinaus wird er oftmals die Möglichkeit haben, auf Informationen zuzugreifen, die normalerweise nur der Konzernmutter vorliegen und die ausschlaggebend für eine erfolgreiche Sanierung des Konzerns sind⁵¹.

Bei der Abstimmung iRd § 56b InsO hat das Insolvenzgericht zu erörtern, ob die Person des Insolvenzverwalters alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können. Bei der Bewertung, ob die Bestellung eines einheitlichen Insolvenzverwalters dem Gläubigerinteresse entspricht, ist das jeweilige Schuldnerunternehmen als Rechtsträger isoliert zu betrachten. Dabei geht es idR nicht um personenspezifische Konflikte, sondern um konzernbezogene Umstände⁵². Auch potenzielle Interessenkonflikte mit noch nicht insolventen gruppzugehörigen Unternehmen sind zu beachten⁵³.

Insbesondere bei der Abwicklung von Anspruchsbeziehungen zwischen den einzelnen gruppzugehörigen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten⁵⁴. Sind bereits zum Zeitpunkt der Abstimmung Anfechtungssachverhalte erkennbar, die beispielsweise aufgrund eines konzernweiten Cash-Pools eine Vielzahl von Ansprüchen zwi-

49 BeckOK-InsO-Göcke, § 56 Rn. 7; Pleister/Sturm, ZIP 2017, 2329; Mock, DB 2017, 951, 953.

50 Bork/Hölzle-Naraschewski, Kap. 19 Rn. 30.

51 BeckOK-InsO-Göcke, § 56 Rn. 7.

52 BeckOK-InsO-Göcke, § 56 Rn. 18.

53 BeckOK-InsO-Göcke, § 56 Rn. 18.

54 Blöse, GmbHR 2014, R193, R194; MünchKommInsO-Brünkmans, Konzerninsolvenzrecht Rn. 67.